

## E.

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurpfalz, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Erleichterung des Verkehrs.

## A r t i k e l 1.

Die hohen contrahirenden Theile sind, zum Zwecke der Beförderung des Messverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zollvereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereins bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbetreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Mess-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Messplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Mess-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einföhrung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen besondern Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten geföhrig beobachtet und erfüllt werden.

## A r t i k e l 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörlgen contrahirenden Regierungen nilt Rücksicht auf die geringern Steuer-Sätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuer-Verbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereins, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewöhren.